

Winkler & Schorn

Wir sind die Verpackungsexperten!

Vorläufige Erklärung: Erfüllung der Pflichten der PPWR

(EU Verordnung 2025/40)

Stand: 12.08.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir Ihnen vorab, dass alle von uns gelieferten Verpackungen und Verpackungsmaterialien die jeweils gültigen Vorschriften nach der PPWR erfüllen. Diese Bescheinigung gilt für Verpackungen, die nach dem 12.8.2026 erstmalig in der EU in Verkehr gebracht worden sind.

Insbesondere betrifft dies enthaltene Schadstoffe und PFAS (sofern gefordert).

Für Verpackungen, wo wir oder unsere Vorlieferanten als Erzeuger gelten, werden wir beim Inverkehrbringen die erforderliche Erzeugerkennzeichnung anbringen, sofern dies technisch möglich ist (was es z.B. bei unbedruckten Verpackungen nicht ist). Die Dokumentationspflichten (Konformitätserklärung / Technische Informationen) dürfen Sie in diesem Fall als erfüllt betrachten. Allerdings ist es dann gesetzlich nicht vorgesehen, dass die Unterlagen in der Lieferkette weitergereicht werden, sie müssen nur beim Erzeuger für eventuelle Kontrollen zur Verfügung stehen.

Für Verpackungen, wo Sie als Erzeuger gelten, wenden Sie sich bitte bei solchen Bestellungen / Anfertigungen nach dem 12.8.2026 an uns, damit wir Ihnen die rechtlich benötigten Informationen zum Erfüllen Ihrer Erzeugerpflichten bereitstellen können.

Bitte beachten Sie, dass wir aus rechtlichen Gründen keine Erklärungen abgeben für Regelungen aus den genannten Gesetzen und Verordnungen, die derzeit noch nicht gültig sind (z.B. Materialzusammensetzungen, Recyclingeignung, etc.) und erst in Zukunft in Kraft treten werden. Ebenfalls können wir aus Gründen der Rechtssicherheit keine Bestätigungen ausstellen, die auf fremden Vorlagen basieren. Diese Bescheinigung ist insoweit vorläufig, dass produktindividuelle Erklärungen folgen werden. Insoweit ist ihre Gültigkeit bis zum 12.2.2027 begrenzt. Wir senden Ihnen auf Anforderung gerne eine aktualisierte Erklärung kurz vor diesem Termin zu.

Wir weisen Sie explizit hin, dass Sie – insbesondere, wenn Sie Verpackungen zusammenstellen und kombinieren, exportieren, mit Aufklebern oder Ihrer Marke versehen oder Produkte auspacken – eigene Erzeugerpflichten (Dokumentation) und Herstellerpflichten (Entgelte und Meldepflichten für ein Duales System) entstehen können. Für weitere Informationen hierzu verweisen wir Sie auf unsere Verpackungsrecht-Webseite:

<https://www.winklerundschorn.de/verpackungsgesetz>

Roßtal, den 12.08.2026

Dr. Christian Lutzky



Winkler & Schorn e.K., Gewerbering 5-7, 90574 Roßtal, LUCID: DE3846591768268

E-Mail: verpackungsrecht@winklerundschorn.de